



## Macht Heirat mündig und sorgeberechtigt?

### Sachverhalt

Ich bin Vormundin von Frau S. nach Art. 369 ZGB. In der Folge sind ihre beiden Kinder nach Art. 368 ZGB ebenfalls unter Vormundschaft (siehe Anhang). Ich bin demnach sowohl für die Mutter als für die Kinder seit 1.6.2011 zuständig.

Frau S. war bislang ledig, gedenkt aber, sich nun zu verheiraten. Der Auserwählte steht unter keiner vormundschaftlichen Massnahme und ist nicht der Vater der Kinder. (Die Kinder selber sind Halbgeschwister, der Vater des einen Kindes ist verstorben.) Der zukünftige Mann ist intelligent und kennt sich in allem Nötigen genügend gut aus. Er scheint sich der Defizite seiner künftigen Frau bewusst zu sein und wisse, dass er eine Hypothek(!) heiraten wolle...Die Kinder scheinen ihn zu schätzen.

Frau S. erhofft sich durch die Heirat, dass die Vormundschaft aufgehoben wird und auch die Massnahme für die Kinder damit entfallen. Frau S. hat mich dahingehend gefragt, ob sie mich dann los sei? Uns verbindet an sich kein schlechtes Verhältnis. Frau S. möchte aber einmal im Leben selbständig sein. Sie ist seit Kind bevormundet (durch ihre Mutter, die Massnahme wurde dann mit der Erreichung der Mündigkeit als Vormundschaft fortgesetzt). Ich finde, dass Frau S. Beeinträchtigungen hat, die wohl teilweise angeboren und irreversibel sind, andere unveränderbar als Folge einer gewissen Chronifizierung.

Frau S. hat IV und EL. Die Kinder haben ein Aliment, eine Halbwaisenrente und EL-Kinderrenten. Es entsteht aus Sozialversicherungen ein erhebliches Einkommen.

Die Kinder waren bislang durch die Lebensführung von Frau S. sehr belastet (z.B. viele Umzüge, unstete Lebensführung mit wechselnden Partnerschaften, rigoroses Weltbild der Mutter im Sinn: ich werfe heute den Partner zum Haus hinaus versus ich will ihn heiraten, diffuser Realitätssinn). Dennoch hat der Partner nun etwas Ruhe in die Familie gebracht.

Für die Kinder halte ich eine vormundschaftliche Massnahme für richtig (Art. 308 Abs. 1,2,3 ZGB). Die verbindliche Mitbestimmung von mir in Fragen um Beschaffung von und Verwendung der Alimenter und Kinderrenten, der Beschulung und der medizinischen Sorge müssten weiterhin gewährleistet sein.

Meine Fragen:

1. *Macht eine Heirat mündig?*
2. *Wenn ja, muss mit der Heirat gegenüber der VB die Fortsetzung oder die Abänderung der Massnahme beschlossen werden?*
3. *Wenn nein, ist es gerechtfertigt, dass die Massnahme in dieser Form erhalten bleibt, wenn der Ehemann sich für die materielle Sicherung der Familie verantwortlich zeigen will?*
4. *Braucht die Aufhebung bzw. Umwandlung der Massnahme, z.B. in eine Beistandschaft ein Gutachten?*

5. *Welchen Gesichtspunkten müssen im Weiteren, vor allem auch mit Blick auf das neue Erwachsenenschutzrecht noch beachtet werden?*

Ich danke Ihnen für Ihre Überlegungen und den Rat, den Sie mir erteilen.

### **Erwägungen**

1. Das geflügelte Wort „Heirat macht mündig“ stammt aus jener Zeit, als die Volljährigkeit mit 20 Jahren erreicht wurde, Frauen aber bereits mit 18, in Ausnahmefällen schon mit 17, und Männer mit Zustimmung der Kantonsregierung schon mit 18 Jahren heiraten konnten. Wer als unter 20-Jährige/r heiratete, wurde mündig (Peter Tuor/Bernhard Schnyder, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 8. Auflage 1969). Mit der Herabsetzung des Mündigkeitsalters auf 18 Jahre (per 1.1.1996 in Kraft getreten Teilrevision des ZGB) und der gleichzeitig aufgehobenen Möglichkeit, abweichend von dieser Altersgrenze heiraten zu können, wurde „Heirat macht mündig“ zur historischen Reminiszenz.
2. Zu keiner Zeit führte die Heirat einer entmündigten Person zur Mündigkeit (BGE 54 II 429, 438). Das bedeutet, dass sich der Auserkorene der entmündigten Frau nicht nur mit seiner Gattin verheiratet, sondern sich dadurch auch in eine rechtliche und faktische Beziehung mit deren Vormundin begibt, weil ohne sie keine gemeinsamen rechtsgeschäftlichen Handlungen möglich sind. In güterrechtlichen Belangen sind Sie als Vormundin der Ehefrau die Hauptansprechpartnerin des Ehemannes, womit Sie das Schicksal dieses Paares in materiellen Belangen mitsteuern.
3. Es ist möglich, dass die Bevormundete mit der Heirat und den daraus resultierenden ehelichen Beistands- und Treuepflichten jenen Schutz erhält, der ihr die bisherige Vormundschaft sicherstellte. Wenn dem so ist, besteht durchaus Grund, die Vormundschaft aufzuheben. Dazu bedarf es allerdings, weil die Frau gemäss Art. 369 ZGB entmündigt ist, des Gutachtens eines Sachverständigen (Art. 436 ZGB), welches belegt, dass der Bevormundungsgrund nicht mehr besteht. Auch wenn sich an der geistigen Behinderung seit der Entmündigung nichts verändert hat, kann der Schutzbedarf mit der Ehe entfallen. Für die Entmündigung nach Art. 369 ZGB genügt nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht, dass die betreffende Person geistig behindert ist, sondern muss zusätzlich aufgrund dieser Behinderung nicht in der Lage sein, ihre Angelegenheiten zu besorgen und des dauernden Beistandes bedürfen. Man sollte allerdings nicht ins Kraut schiessen und quasi simultan zur Heirat die Aufhebung der Entmündigung inszenieren, sondern beobachtend zuwarten, wie sich die Familie entwickelt. Wenn das Hauptmotiv der bevormundeten Person, sich zu verheiraten, darin besteht, frei von vormundschaftlicher Betreuung zu werden, ist das nicht die beste Basis für eine gelingende familiäre Partnerschaft. Es wird sich auch erst nach einer gewissen Zeit erweisen, ob die Ehe den nötigen Schutz bieten kann oder nicht das Gegenteil zur Folge hat, nämlich nebst der Abhängigkeit von der Vormundin sich nun auch noch eine solche vom intellektuell der Ehefrau überlegenen Ehemann gesellt. Es ist auch fraglich, ob der Ehemann der Belastung, welche seine behinderte Frau darstellt (u.a. diffuser Realitätssinn), und welche mit der Erziehung der zwei Kinder verbunden ist, gewachsen sein wird.
4. Wenn die Vormundschaft über die Mutter der beiden Kinder aufgehoben wird, fallen die beiden Vormundschaften über die Kinder von Gesetzes wegen dahin, weil mit der Erlangung der Handlungsfähigkeit der Mutter auch wieder elterliche Sorge anfällt und damit der Grund der Minderjährigenvormund-

schaft nicht mehr besteht (Art. 298 Abs. 2 ZGB). Daher wäre parallel zur Aufhebung der Vormundschaft über die Mutter zu prüfen, ob für die Kinder – allenfalls für eine gewisse Übergangszeit - ergänzende Kinderschutzmassnahmen anzuordnen sind.

5. Damit kann ich Ihnen Ihre Fragen wie folgt beantworten:

a. *Macht eine Heirat mündig?*

Nein.

b. *Wenn ja, muss mit der Heirat gegenüber der VB die Fortsetzung oder die Abänderung der Massnahme beschlossen werden?*

Die Massnahme bleibt unberührt.

c. *Wenn nein, ist es gerechtfertigt, dass die Massnahme in dieser Form erhalten bleibt, wenn der Ehemann sich für die materielle Sicherung der Familie verantwortlich zeigen will?*

Dazu muss eine Neubeurteilung des Schutzbedarfs vorgenommen werden. Am Schwächezustand wird sich wahrscheinlich nichts ändern, wohl aber an den Möglichkeiten, dass die Ehefrau ihre Angelegenheiten mit Hilfe des Ehemannes selbst zu besorgen vermag. Eine beobachtende, mit dem Ehepaar vereinbarte enge Begleitung wird zu den nötigen Informationen führen, welche nach einer gewissen Zeit aufgrund konkreter Fakten eine Neubeurteilung erlauben und über ein anschliessendes Gutachten eines Sachverständigen im Sinne von Art. 436 ZGB zur Neubeurteilung der Notwendigkeit oder Entbehrlichkeit der Vormundschaft führt (im Kanton Bern werden diese Gutachten durch den Regierungsstatthalter, bei widersprochenem Antrag durch das Gericht angeordnet, vgl. Art. 40 i.V.m. Art. 32 Abs.3 beziehungsweise 34 Abs. 2 EG ZGB). Ab 1. Januar 2013 wird die Aufhebung durch die Erwachsenenschutzbehörde verfügt, wobei sie frei ist in der Beweisführung, d.h. dass in solchen Fällen (einer dannzumal umfassenden Beistandschaft nach nArt. 398 ZGB) nicht zwingend ein Gutachten erforderlich sein wird.

d. *Braucht die Aufhebung bzw. Umwandlung der Massnahme, z.B. in eine Beistandschaft ein Gutachten?*

Ja, nach geltendem Recht gem. Art. 436 ZGB, im Kt. Bern durch den Regierungsstatthalter, im Streitfall oder wenn die Person nicht urteilsfähig ist durch das Gericht anzuordnen.

e. *Welchen Gesichtspunkten müssen im Weiteren, vor allem auch mit Blick auf das neue Erwachsenenschutzrecht noch beachtet werden?*

Unter neuem Recht wird das Verfahren einfacher sein. Da ohnehin eine gewisse Beobachtungszeit notwendig sein wird, ist eine Anpassung der dannzumal bestehenden umfassende Beistandschaft in eine mildere Beistandschaft in Betracht zu ziehen, welche auf den Schutzbedarf dieser Frau und die Unterstützungsmöglichkeiten des Ehemannes zugeschnitten werden kann.

Weil mit der allfälligen Aufhebung der Entmündigung beziehungsweise umfassenden Beistandschaft nach neuem Recht (ab 1.1.2013) der Ehefrau wieder die elterliche Sorge zufällt und damit die Vormundschaften

Über die beiden Kinder von Gesetzes wegen dahinfallen, ist parallel zur Aufhebung oder Anpassung der Erwachsenenschutzmassnahme die Notwendigkeit andere Kinderschutzmassnahmen zu prüfen.

Mit freundlichen Grüssen

Kurt Affolter, lic. iur., Fürsprecher und Notar

Ligerz, 20. Dezember 2011